

MITTEILUNGEN

DES BUNDES ENTSCHIEDENER SCHULREFORMER

NUMMER 8

AUGUST 1923

I. AUS DER BUNDEARBEIT.

Beschlüsse des Hauptvorstandes: (Mitglieder: Oestreich, Kawerau, Hillker, Bergert, Stöcker-Berlin, Panten-Spandau, Bommert-Köln, Grimme-Hannover, Zschech-Mainz, Sander-Frankfurt, Kerkhoff-Dortmund, Lohmann-Dresden, Mies-Stettin, Ganzenmüller-Breslau).

I. Der Kopfbeitrag an die Bundeshauptkasse (Bergert, Berlin-Südende, Steglitzerstr. 32, Postscheckkonto Berlin NW. 7, Nr. 19349) beträgt für das II. Halbjahr 1923 50 Mark.

II. Mandatsrecht 1924: In jedem Halbjahr 1923 und 24 stellt der Bundesschatzmeister die Mitgliederzahl der Landesverbände, bezw. Ortsvereine fest, für die die Bundesbeiträge abgeführt werden. Die vier sich ergebenden Zahlen werden am 1. September 1924 addiert und die Summe durch 4 dividiert. Der Schlußquotient wird der Bemessung der Delegationsberechtigung zu Grunde gelegt (eine Stimme auf 25 Mitglieder).

III. Der Delegiertentag 1924 findet wieder in Berlin statt (im Zusammenhang mit einer internationalen Geschichtslehrertagung: Meinungsaustausch darüber mit Dr. Kawerau, Charlottenburg, Königin-Luisestr. 18 I).

Liste der Landesverbände:

Gesamtbund: Oestreich, Berlin-Friedenau, Menzelstr. 1.

Pommern: Mies, Stettin, Turnerstr. 72.

Sachsen (Freistaat): R. Goetze, Dresden, Frankenallee 2.

Schlesien: Ganzenmüller, Breslau, Blücherstr. 13.

Hannover: Grimme, Hannover-Laatzten, Lindenplatz 10.

Ostfriesland: Wyneken, Leer, Heisfelderstr.

Westfalen: Kerkhoff, Bodelschwingh, Kreis Dortmund.

Rheinland: Bommert, Köln-Ehrenfeld, Piusstr. 29.

Hessen: Zschech, während der Besetzung: Großgerau, (Hessen), Realschule.

An diese Adressen sind Mitgliedsanmeldungen aus diesen Bezirken zu richten, für die übrigen Reichsländschaften und aus dem Ausland an Frl. Beck, Berlin-Charlottenburg, Sesenheimerstr. 41.

Neue Bundesliteratur: Entschiedene Schulreform, Heft 9. Karl Bröcker: „Phantasie und Erziehung“, Ernst Oldenburg, Leipzig, Querstraße 17.

Vierteljahrsbeitrag für das III. Quartal: 50 Pfg., 20 Pfg., 10 Pfg. (Mitglieder, Jugendliche, Familienangehörige) mal der Schlüsselzahl des Buchhändlerbörsenvereins Ende Juli bitten wir sogleich, ungemahnt an Dr. Bergert, Berlin-Südende, Steglitzerstr. 32, Postscheckkonto Berlin 19349 einzusenden, möglichst unter Erhöhung über die Mindestsätze hinaus. Der Bund braucht Geld!

Philologenverein. Der Berliner Vorstand ist der Meinung, daß den Entschiedenen Schulreformern der Austritt aus dem Philologenverein dringend angeraten werden muß, falls die Ehrenratseinrichtung dort angenommen wird, die nach der ganzen Mentalität weiter Philologenkreise sich zu einer Femeinstanz gegen radikalreformersche und linkspolitische Berufsmitglieder auszuwachsen muß.

Praktische Arbeit. Der Berliner Vorstand legt es allen Bundesgruppen erneut und nachdrücklich nahe neben der aufs Unermüdlichste fortzusetzenden Propagandaarbeit für Ideen, Organisation, Literatur auch die schul- und erziehungsreformersche Lokal- und Einzelarbeit sorgfältig zu beachten und sich an ihr zu beteiligen. Es darf an Orte einer Bundesgruppe nichts Erziehungsmäßiges geschehen, ohne daß sie eingreift: Als öffentliches pädagogisches Gewissen, als treibender Motor.

II. Konferenzordnung.

Der nachfolgende Entwurf wurde vom sächsischen Ministerium für Kultus und Unterricht zur Erstattung eines Gutachtens dem sächsischen Landesverband des Bundes Entschiedener Schulreformer überreicht. Wir bringen ihn nebst dem Gutachten zum Abdruck und erinnern dabei an die Berliner und Mainzer Entwürfe in „N. E.“ 1921 Nr. 1 und 2 und an das Bundesgutachten zum preußischen Entwurf in „N. E.“ 1922 Nr. 3.

Zur Begutachtung überreicht vom sächs. Kultus-Ministerium.**Entwurf.****Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten Sachsens.****I. Befugnisse der Lehrerversammlungen.**

1. Die Lehrerversammlung hat grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die des Unterrichts und der Erziehung zu beraten und Entschliebung zu fassen.
2. Die Lehrerversammlung hat vornehmlich folgende Befugnisse:
 - a) Ausführungsbestimmungen zu Verfügungen der obersten Schulbehörde soweit erforderlich, aufzustellen.
 - b) Vorschläge für den Haushaltsplan der Schule sowie über bauliche Veränderungen und Ausstattungen der Schulgebäude zu machen;
 - c) die Haus- und Schulordnung aufzustellen;
 - d) Vorschläge für Aufstellung und Änderung von Sonderlehrplänen zu machen;
 - e) Vorschläge über die Einführung, Ablehnung und Abschaffung von Lehrmitteln und über die Höhe von Schülerbeiträgen zu Schulbüchereien, zu Schülerübungen usw. zu machen;
 - f) über die Aufnahme von Schülern zu beschließen;
 - g) die Satzungen der Schülervereine, den Eintritt von Schülern in nichtpolitische Vereine außerhalb der Schule und die Zusammensetzung des Schülerausschusses zu genehmigen;
 - h) die Schulstrafen in Punkt 10 Ziffer 5—12 der Ausführungsordnung vom 22. August 1876 zu verhängen;
 - i) einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Schulstrafen ganz zu untersagen oder von einer vorherigen Mitteilung abhängig zu machen;
 - k) über die Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen an Schüler Entschliebung zu fassen;
 - l) den stundenweisen Ausfall des Unterrichts für die gesamte Schule oder für einzelne Klassen in besonderen Fällen zu beschließen;
 - m) besondere Veranstaltungen der Schüler zu genehmigen;
 - n) eine Geschäftsordnung für ihre eigenen Verhandlungen, soweit sie das für nötig hält, aufzustellen.
3. Soweit die Lehrerversammlung zur eigenen Verhandlung sonst noch zuständig ist (vergl. P. 1), von diesen Befugnissen aber nicht Gebrauch machen will, hat sie das Recht, allgemeine Richtlinien über die Sachbehandlung aufzustellen. Dies gilt namentlich für die Verteilung des Unterrichts, die Regelung von langfristigen Vertretungen, die Anleitung der Probelehrer, die Bewertung der Schülerleistungen und die Beurlaubung von Schülern.
4. Die Lehrerversammlung überläßt die vorbereitende Beschlußfassung über Betragens- und Fleißensuren sowie über die Versetzung der Schüler den Klassenversammlungen, den Fachversammlungen die Beratung von Fragen des Unterrichts in den einzelnen Fächern (vergl. Ziffer II, 2). Alle von den Klassen- und Fachversammlungen getroffenen Entscheidungen unterliegen der Genehmigung der Lehrerversammlungen.
5. Die Lehrerversammlung kann auch aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse bilden und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern genau abgegrenzte Aufgaben auf Zeit übertragen. Die so ohne ihre unmittelbare Teilnahme zustande gekommenen Entschliebungen kann die Lehrerversammlung jederzeit einer Nachprüfung unterziehen.

II. Zusammensetzung und Verfahren vor der Lehrerversammlung.

1. Die Lehrerversammlung besteht aus allen planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrkräften einschließlich des Schulleiters. Vollb

schäftigte Aushilfslehrer und Probelehrer gehören der Lehrerversammlung nur mit beratender Stimme an. In einzelnen Fällen kann die Lehrerversammlung die Anwesenheit dieser Lehrer von den Beratungen ausschließen. Der Schularzt kann an den Beratungen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 1,1) sind zur Teilnahme an den Lehrerversammlungen verpflichtet. An den Klassenversammlungen haben die Lehrer, die in der betr. Klasse Unterricht erteilen, teilzunehmen und an den Fachversammlungen diejenigen Lehrer, die in dem Fache zurzeit unterrichten oder die Lehrerbefähigung in ihm besitzen.

3. Zeit und Tagesordnung der Lehrerversammlung müssen, von dringenden Fällen abgesehen, mindestens 4 Tage vor der Sitzung vom Schulleiter bekanntgemacht werden. Anträgen auf Einberufung einer Lehrerversammlung oder Aufnahme neuer Gegenstände in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten verlangt. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur dann zur Beratung und Beschlußfassung zuzulassen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit anerkennt.

4. Vorschriftsmäßig einberufene Lehrerversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten, in dringlichen Fällen zusammengetretene außerordentliche Lehrerversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Im letzten Falle sind die gefaßten Beschlüsse allen übrigen Lehrern unverzüglich durch Umlauf bekanntzugeben.

5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind festzustellen und auf Verlangen der Mehrheit bei nicht geheimen Abstimmungen zu begründen.

6. Über jede Sitzung der Lehrerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die spätestens in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Begründete Einwendungen gegen Form und Inhalt sind zu berücksichtigen oder auf Antrag in der Niederschrift zu vermerken.

Mitglieder der Lehrerversammlung, die für einen in der Minderheit gebliebenen Antrag gestimmt haben, sind berechtigt, noch während der Sitzung ihre abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben, und, falls sie es für nötig halten, die Gründe ihrer Ablehnung dem Schulleiter zur Weitergabe an die vorgesetzte Behörde zu überreichen. Alle den Schulbetrieb betreffenden Beschlüsse sind sachlich geordnet in ein Beschlußbuch aufzunehmen.

7. Für die Verhandlungen der Lehrerversammlungen gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Den Zeitpunkt der zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse bestimmt die Lehrerversammlung.

8. Die Verhandlungsform ist, soweit sie nicht von der Lehrerversammlung durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt worden ist, die allgemein im öffentlichen Leben übliche.

III. Befugnisse des Schulleiters.

Der Schulleiter ist der verantwortliche Leiter der Schule. Er ist nicht berechtigt, selbständig Anordnungen über den Schulbetrieb zu erlassen, soweit nicht im Nahestehenden etwas anderes bestimmt ist. Mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Reform des Beamtenrechts wird erwartet, daß er von der ihm nach § 34 des Gesetzes vom 22. 8. 76 zustehenden Disziplinarbefugnis gegenüber den Lehrern der Anstalt keinen Gebrauch macht, sondern die Entscheidung in allen Fällen den Kommissionen und dem Ministerium überläßt.

Er hat folgende Befugnisse:

1. Nach außen:

Er vertritt die Schule nach außen und führt die äußeren Verwaltungsgeschäfte der Anstalt.

2. Gegenüber den einzelnen Lehrern:

a) Er hat das Recht, in angemessenen Zwischenräumen die Hefte und Klassenlisten durchzusehen soweit die Unterrichtsstunden nach vorheriger Ankündigung, auf die jedoch die Probelehrer keinen Anspruch haben, zu besuchen.

b) Er hat die Befugnis, die Änderung und die Ergänzung der von den Lehrern getroffenen unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen zu veranlassen, soweit sie den Gesetzen und Verordnungen der vorgesetzten Behörden

und den Beschlüssen der Lehrerversammlung nicht entsprechen. Dabei hat er jedoch alles zu vermeiden, was den Lehrer in den Augen der Schüler herabsetzen könnte.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist er verpflichtet, die Entscheidung einem von der Lehrerversammlung gewählten Vertrauensausschuß, in II. Instanz der Lehrerversammlung zu überlassen, wenn es der betr. Lehrer verlangt.

c) Er hat die Befugnis, im Rahmen von Punkt 15 Abs. 2 der A. V. vom 22. 8. 1876 Urlaub zu erteilen (vergl. auch VOBL. 1922 B. 167.).

d) Bei schweren Verfehlungen und bei Gefahr im Verzuge (§ 34 d. d. Ges. vom 22. 8. 76) ist er berechtigt, dem Lehrer die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Hiervon darf er jedoch nur im Einvernehmen mit dem unter b) aufgeführten Vertrauensausschuß der Lehrerversammlung Gebrauch machen.

3. Gegenüber der Lehrerversammlung hat der Schulleiter folgende Befugnisse:

a) Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen, leitet sie, beruft sie ein und stellt die Tagesordnung auf. Den Vorsitz in den Klassenversammlungen führt der Klassenlehrer und in den Fachversammlungen ein von diesen dazu bestimmtes Mitglied. Der Schulleiter ist aber berechtigt, an ihnen teilzunehmen, und es ist ihm die Abhaltung solcher Versammlungen rechtzeitig bekanntzugeben.

b) Dringende Angelegenheiten, zu deren Behandlung an sich die Lehrerversammlung zuständig ist, deren Erledigung aber ohne Befragung der Lehrerversammlung oder wenigstens des Lehrerausschuß nicht möglich ist, darf er selbst erledigen. Er ist jedoch verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen spätestens in der nächsten Lehrerversammlung zur Nachprüfung bekanntzugeben.

c) Gegen einen Beschluß, für den er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu können glaubt, kann er umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anrufen. Der Beschluß tritt in Kraft, wenn der Schulleiter von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht.

d) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß nach den von der Lehrerversammlung bestimmten Richtlinien der Stundenplan und der Aufsichtsplan aufgestellt wird, sowie die Vertretungen entsprechend zu regeln. Im Falle des Einspruchs einzelner Lehrer ist nach 2 b) zu verfahren.

IV. Verfahren bei der Ernennung von Schulleitern und ihren Vertretern.

1. Die Lehrerversammlung hat die Befugnis, der Anstellungsbehörde vor der Besetzung erledigter Schulleiterstellen, die in allen Fällen im Verordnungsblatte des Ministeriums auszuschreiben sind, Vorschläge zu machen und die von der Anstellungsbehörde für die Stelle in Aussicht genommene Persönlichkeit durch Mehrheitsbeschluß unter Angabe der Gründe abzulehnen. Hat sie auf diese Weise einen zweiten von der Anstellungsbehörde benannten Kandidaten abgelehnt, so ernennt die Anstellungsbehörde den Schulleiter, ohne daß der Lehrerversammlung ein weiteres Ablehnungsrecht zusteht. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der obersten Schulbehörde, soweit sie nicht die Anstellungsbehörde ist. Ernennung und Bestätigung sind zeitlich nicht beschränkt.

2. Der Stellvertreter des Schulleiters wird von der Lehrerversammlung auf Grund einer Wahl der Anstellungsbehörde zur Ernennung vorgeschlagen. Diese bedarf der Bestätigung durch die oberste Schulbehörde, falls sie nicht selbst die Anstellungsbehörde ist. Will die Anstellungsbehörde von dem Vorschlage der Lehrerversammlung abweichen, so hat sie ihre Gründe der Lehrerversammlung bekannt und ihr Gelegenheit zu geben, einen anderen Vorschlag zu machen.

3. Das Verfahren unter 1 und 2 kann bis zur allgemeinen gesetzlichen Festlegung nur auf die staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten Anwendung finden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die öffentliche höhere Lehranstalten unterhalten, wird aber dringend nahegelegt, in gleicher Weise zu verfahren.

V. Schlußbestimmungen.

Alle Verordnungen des Ministeriums, die mit dieser Regelung im Widerspruche stehen, werden hiermit aufgehoben.

Ministerium des Kultus- und öffentlichen Unterrichts.

Gutachten.

Bund entschiedener Schulreformer.
Zu Nr. IIc Allg. 23.
Min Kult.

Dresden-Blasewitz, Frankenallee 2 p.
am 28. Mai 1923.

An das

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

Dresden-Neustadt.

Der Bund entschiedener Schulreformer dankt dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, daß es ihm Gelegenheit gibt, zu dem Entwurf der geplanten Ministerial-Verfügung über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Schulen Stellung zu nehmen.

Landesversammlung und Vorstand des Bundes entschiedener Schulreformer haben beschlossen, dem Ministerium folgendes Gutachten und folgende Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf vorzulegen.

I. Der Entwurf bringt insofern einen Fortschritt, als er das Beschlußrecht der Lehrerversammlungen für alle wichtigen Schulangelegenheiten vorsieht. Dieser Fortschritt im demokratischen Sinne wird jedoch dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der Entwurf daneben den auf Lebenszeit eingesetzten Schulmonarchen als Leiter der höheren Schulen setzt und diesen mit einer ganzen Reihe von Vorgesetztenrechten sowohl gegenüber der Lehrerversammlung als auch gegenüber dem einzelnen Lehrer ausstülpet. Das ergibt ein unklares, innerlich unhaltbares Verhältnis, das kurz gesagt darin liegt:

Abschnitt I bewegt sich vorwiegend in demokratisch-volksstaatlichen Bahnen, Abschnitt III und IV vorwiegend in obrigkeitstaatlichen Gedankenkreisen.

Einige Bestimmungen von Abschnitt III und IV werden Untertanengesinnung züchten und sind nicht geeignet, freudige Mitarbeit an der Leitung der Schule als an einer wichtigen Einrichtung des Volksstaates zu wecken. Das wäre der jungen Republik schädlich und unseres Erachtens kann es ein volksstaatliches Ministerium nicht verantworten, dererlei Bestimmungen zu erlassen.

Die Schulleitung muß doch — von ihrem pädagogischen Zweck abgesehen — vor allem ein Stück Staatsgewalt verkörpern. Diese Schulstaatsgewalt darf eben — entsprechend der Verfassungsbestimmungen: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus — nicht monarchistischer Art sein, sonst ist und bleibt die höhere Schule ein Fremdkörper, ein dauernder Hort der Reaktion im Volksstaate. Die einzelnen Bestimmungen zeigen im ganzen das ängstliche Bemühen, die im Gesetz von 1876 gegebenen Rechte des Schulleiters möglichst aufrecht zu erhalten und die Befugnisse und Verantwortung des einzelnen Lehrers wie der Lehrerversammlung nicht zu verstärken.

Der uns vorgelegte Entwurf entspricht so durchaus nicht dem, was wir von einer Neuregelung erwarten. Wenn wir weiterhin dennoch zu allen Einzelpunkten Vorschläge unterbreiten, so betonen wir dabei ausdrücklich, daß diese Vorschläge zwar den unerläßlichen Forderungen der Zeit Rechnung tragen, aber nur Mindestforderung sind, nach deren Aufnahme die Verordnung noch keineswegs das darstellt, was wir Schulreformer für eine zeitentsprechende demokratische Schulleitung bez. Selbstverwaltung als unerläßlich fordern. Wir vertrauen dem Ministerium, daß es unsere Vorschläge nicht durch Abstriche oder Änderungen wieder in reaktionärem Sinne zurückbiegt und hoffen, daß unsere weitergehenden Forderungen in der in Aussicht gestellten allgemein gesetzlichen Festlegung (Abschnitt IV.3 des Entwurfs) Verwirklichung finden. Für dieses Schulgesetz wird der Bund in abschbarer Zeit dem Ministerium einen Entwurf mit der Bitte um Prüfung und Verwendung einreichen.

II. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bezeichnen wir vor allem folgende Formulierungen als nicht angemessen und schädlich und fügen am Schlusse unsere Abänderungsvorschläge bei.

Abschnitt III: „Der Schulleiter ist der verantwortliche Leiter der Schule usw. bis überläßt.“ Der Schulleiter muß in allen Schulangelegenheiten (wie dies auch in der Reichsschulkonferenz beschlossen worden ist) der Lehrerversammlung verantwortlich sein. Das ist die einzige eines Volksstaates würdige Möglichkeit, die es in dieser Frage gibt; die Bestimmung würde geradezu Untertanengesinnung und monarchistische Anwandlung züchten.

Abschnitt III, 2b: „Befugnis, die Änderung und Ergänzung der Lehrern getroffenen unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen zu lassen.“ Diese Worte sind trotz der im folgenden Nebensatz (. sowie enthaltenen Einschränkung unklar und bedenklich. Die Reichsschulkonferenz hat demgegenüber den Leitsatz aufgestellt: Jeder festangestellte Lehrer ist für seine Arbeit selbst verantwortlich. Dieser Satz hat vor den Worten des ministeriellen Entwurfs den Vorzug, daß er klar jeden Schein, autokratische Anwendungen des Schulleiters zu stützen, vermeidet und volles Verständnis für die Würde der Arbeit des Lehrers offenbart.

Abschnitt III, 3a—b: Dieser ganze Teil von Abschnitt III ist schulmonarchisch empfunden und deswegen abzulehnen. Einzelne Bestimmungen können in veränderter Form in Abschnitt II nach unseren Vorschlägen ihren angemessenen Platz erhalten. Dahin gehören die Gedanken schon deswegen, weil der Schulleiter der Beauftragte der Lehrerversammlung sein soll und ihr jederzeit verantwortlich ist. Besonders befremdlich ist es die Bestimmung aus der obrigkeitstaatlichen Zeit festzuhalten, daß der Schulleiter den Vorsitz bei allen Beratungen der Lehrerversammlungen zu führen hat. Es muß doch dafür gesorgt sein, daß auch bei Behinderung des Schulleiters, (Krankheit usw.) die Lehrerversammlung rechtsgültig tagen und vollgültige Beschlüsse fassen kann. Sonst besteht die Möglichkeit, daß ein Schulleiter einen ihm unbequemen Lehrerversammlungsbeschluß, der in der Zeit seiner Behinderung gefaßt worden ist, nicht anerkennt mit dem Hinweis, daß der Beschluß nicht rechtsgültig sei, weil bei allen Lehrerversammlungen der Schulleiter den Vorsitz führt und weil es Lehrerversammlungen ohne Schulleiter überhaupt nicht gibt.

Abschnitt III, 3c: Enthält eine besondere aus dem Geiste der Schulmonarchie früherer Zeiten geborene Bestimmung. Sie hat zu fallen, da der Schulleiter der Beauftragte der Lehrerversammlung sein soll. Im übrigen steht es ja dem Schulleiter, falls er mit seinen Vorschlägen in der Minderheit bleibt, frei, der vorgesetzten Behörde das Minderheitsgutachten nach Abschnitt II, 6 (nach unserer veränderten Zählung II 7) einzureichen.

Infolge der Verweisung einiger Bestimmungen (Leitung der Lehrerversammlungen, der Klassenversammlungen usw.) nach Abschnitt II, wo sie ihren angemessenen Platz finden, ergeben sich einige naheliegende Änderungen, auf die nur verwiesen sein soll. Die Überschrift des Abschnittes II kann nunmehr die einwandfreie Form erhalten: Zusammensetzung und Leitung der Lehrerversammlung. — Ziffer 7 des II. Abschnittes hebt die Bestimmung auf, daß die Verhandlungen der Lehrerversammlungen dem Gebote des Dienstgeheimnisses unterliegen. Jedoch ist die Formulierung des Entwurfes noch zu stark, vor allem liegt kein Grund vor, über sachliche Erörterungen das Gebot der Verschwiegenheit zu verhängen. Im Gegenteil: Reaktionäre Vorschläge und Beschlüsse werden dadurch am sichersten bekämpft, wenn jedes Mitglied der Lehrerversammlung gewärtig sein muß, sie gegebenenfalls vor der Öffentlichkeit zu verantworten. Deshalb unser Abänderungsvorschlag. Probe- und Hilfslehrern das Stimmrecht in der Lehrerversammlung überhaupt vorzuenthalten, ist eine Unbilligkeit gegen 25—30-jährige Personen, wenn man dagegen das politische Wahlrecht der zwanzigjährigen hält.

Abschnitt IV geht nicht auf die demokratischen Forderungen der Zeit ein. Es ist uns nicht verständlich, daß das Ministerium an der unbefristeten Bestallung eines Schulmonarchen festhält. Von diesem Gesichtspunkte aus, sind unsere Vorschläge zu Abschnitt IV gemacht. Wenn man sich schon von monarchistischen Einrichtungen nicht lossagen kann, so sollte man sie wenigstens nicht zu einem schein-demokratischen Zwitterding machen, sondern man sollte sie in ihrer vollen Härte beibehalten d. h. die Ernennung unbefristeter Schulmonarchen müßte nur vom Ministerium unter möglichster Ausschaltung der Lehrerversammlungen erfolgen. Dadurch gewöhnte man den Betroffenen am besten obrigkeitstaatliche Neigungen ab und erzöge sie dazu, demokratische Freiheiten würdigen zu lernen.

Der Stellvertreter des Schulleiters soll nach dem Ministerial-Entwurf ebenfalls nach reaktionärem Schema bestellt werden, und zwar auch unbefristet. Das ist umso befremdlicher als in diesem Falle wirklich unbedenklich die Demokratisierung vorgenommen werden kann wie dies unser Vorschlag (Abschnitt IV) empfiehlt.

ganzen ist zu dem Ministerial-Entwurf zu sagen, daß er trotz des Ab-
mittes I auf alle Freunde des Volksstaates und der fortschrittlichen Ent-
wicklung des höheren Schulwesens geradezu niederschmetternd wirken muß.
Er zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wie stark die ministerielle Bürokratie
schon in obrigkeitstaatslichen Verwaltungstraditionen befangen ist und in solch
wichtigen Neuverordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens gerade das
fehlt, was der Gegenwart so bitter not tut:

Schöpferische volksstaatliche Gesinnung.

Im Auftrage

der Landesversammlung und des Vorstandes des Bundes entschiedener Schul-
reformer im Freistaat Sachsen.

Abänderungsvorschläge:

Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten.

I. Befugnisse der Lehrerversammlungen.

1. Die Lehrerversammlung hat Entschließung zu fassen, ihr liegt die verantwortliche Leitung der Schule ob.
- 2.—3. wie Entwurf.
4. Die Lehrerversammlung überläßt besondere Angelegenheiten der einzelnen Klasse den Klassenversammlungen, die Beratung von Fragen des Unterrichts in den einzelnen Fächern den Fachversammlungen.
5. Wie Entwurf.
6. Die Akten der Schule sind jedem stimmberechtigten Mitgliede der Lehrerversammlung jederzeit zugänglich. Sie sind an einem leicht erreichbaren Ort am besten im Lehrerzimmer aufzubewahren.

II. Zusammensetzung und Leitung der Lehrerversammlung.

1. Die Lehrerversammlung besteht aus allen plan- und nichtplanmäßigen Lehrkräften einschließlich des Schulleiters und den volbeschäftigten, nach BB 193 besoldeten Aushilfslehrern. Nicht vollbeschäftigte Aushilfs- und Probelehrer haben für alle Fragen, die ihre unmittelbare Unterrichtstätigkeit und die von ihnen unterrichteten Schüler und Klassen betreffen, Stimmrecht und gehören im übrigen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme an. Der Schularzt kann zu Beratungen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden.
2. Die Lehrerversammlung wird vom Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Als Stellvertreter in diesem Sinne gilt zunächst der von der Lehrerversammlung gewählte Stellvertreter des Schulleiters, bei dessen Behinderung das jeweils dienstälteste Mitglied der Lehrerversammlung.
3. Zeit und Tagesordnung der Lehrerversammlung werden vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Lehrerausschuß festgesetzt und sind von dringenden Fällen abgesehen, mindestens 4 Tage vor der Sitzung vom Schulleiter bekanntzugeben. Anträge stimmberechtigter Mitglieder der Lehrerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens zwei Tage nach der Bekanntgabe der Tagesordnung beim Schulleiter eingebracht werden. Die Lehrerversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder der Lehrerausschuß oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlung verlangt.
4. Die Klassenversammlung besteht aus den Lehrern, die in der betreffenden Klasse Unterricht erteilen, die Fachversammlung aus denjenigen Lehrern, die in dem Fach zur Zeit unterrichten, bzw. die Lehrbefähigung besitzen. Den Vorsitz in den Klassenversammlungen führt der Klassenlehrer und in den Fachversammlungen ein von diesen bestimmtes Mitglied. Die Abhaltung solcher Versammlungen ist auch den übrigen Mitgliedern der Lehrerversammlung rechtzeitig bekannt zu geben. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerversammlung insbesondere der Schulleiter sind berechtigt, auch zu solchen Klassen- und Fachversammlungen teilzunehmen, denen sie nicht angehören. Über die Beratung bzw. Entscheidung der Klassen bzw. Fachversammlungen erstattet deren Vorsitzender zwecks entgeltlicher Beschlußfassung (Abschnitt I Ziffer 4) der Lehrerversammlung Bericht.

(Ziffer 2 und 3 des ministeriellen Entwurfs fällt weg.)

5. Vorschriftsmäßig einberufene usw. wie in Ziffer 4 des ministeriellen Entwurfs.
6. Bei der Beschlußfassung usw., wie in Ziffer 5 des ministeriellen Entwurfs.
7. Über jede Sitzung usw. wie in Ziffer 6 des ministeriellen Entwurfs.
8. Die Verhandlungen der Lehrerversammlungen sind, soweit sie sich nicht auf persönliche Fragen beziehen, als öffentlich zu betrachten. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beschlüssen bestimmt die Lehrerversammlung.
(Ziffer 7 des ministeriellen Entwurfs fällt weg.)
9. Die Verhandlungsform usw. wie in Ziffer 8 des ministeriellen Entwurfs.

III. Befugnisse des Schulleiters.

1. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und führt die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt; in äußeren Schulangelegenheiten ist er den zuständigen Behörden verantwortlich.
2. Der Schulleiter ist nicht der Vorgesetzte der Mitglieder der Lehrerversammlungen. Jeder festangestellte Lehrer ist für seine Arbeit der Lehrerversammlung und den Behörden unmittelbar verantwortlich.
3. Dringende Angelegenheiten, für deren Behandlung an sich die Lehrerversammlung zuständig ist, deren Erledigung aber nicht bis zur Befragung der Lehrerversammlung oder sogar des Lehrerausschusses hinausgeschoben werden kann, darf der Schulleiter selbst erledigen. Er ist jedoch verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen sofort bekannt zu geben und in wichtigeren Fällen oder auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes der Lehrerversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zwecks Nachprüfung zu setzen.
4. Der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß nach den von der Lehrerversammlung bestimmten Richtlinien der Stundenplan und der Aufsichtsplan aufgestellt wird; er hat auch kürzere Vertretung etwa bis zur Dauer einer Woche zu regeln. Im Falle des Einspruchs einzelner Lehrer entscheidet der Lehrerausschuß bezw. die Lehrerversammlung.
5. Der Schulleiter versieht sein Amt ehrenamtlich unter entsprechender dienstlicher Entlastung.

IV. Verfahren bei der Ernennung von Schulleitern; Wahl des Schulleiters und des Stellvertreters.

1. Die Amtsdauer der neu zu bestellenden Schulleiter ist auf drei Jahre befristet.
2. Die Schulleiter werden in der Weise bestellt, daß die Lehrerversammlung einen Wahlvorschlag, auf dem drei zur Leitung der Schule geeignete Mitglieder der Lehrerversammlung angegeben sein müssen, in geheimer Wahl aufstellt und der Anstellungsbehörde einreicht. Die Anstellungsbehörde ernennt einen der Vorgeschlagenen auf drei Jahre zum Schulleiter. Falls das Ministerium nicht selbst Anstellungsbehörde ist, bedarf die Ernennung der Bestätigung der obersten Schulbehörde.
Ein abtretender Schulleiter kann nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode wieder in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.
3. Der Stellvertreter des Schulleiters wird von der Lehrerversammlung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Anstellungsbehörde bezw. dem Ministerium spätestens zwei Schulwochen nach Erledigung der Stelle anzuzeigen. Die Amtsdauer des Stellvertreters des Schulleiters beläuft sich auf zwei Jahre. Ein abtretender Stellvertreter des Schulleiters ist nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode wieder wählbar.
4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die öffentliche höhere Lehranstalten unterhalten, wird dringend nahegelegt, bis zur allgemeinen gesetzlichen Festlegung nach den in dieser Verordnung gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

V. Schlußbestimmungen wie ministerieller Entwurf.